

auch die Aufsicht über den Salzschanke anheimgibt, so müssen sie mithin die Befugniß haben, zu bestimmen: du holst das Salz aus der Niederlage, wo der niedrigste Preis ist. Es wird wenigstens darin die Verbindlichkeit liegen, das niedrigste Fuhrlohn zum Salzpreise hinzuzuschlagen. Ich habe dieserhalb auch die §. gar nicht anders verstehen können, als daß die Wahl der Salzniederlage nicht den Salzschanken, sondern vielmehr der Gemeinde oder der Obrigkeit, welche bestimmt, zusteht. Was die zweite Bemerkung anlangt, so haben die Deputationen schon die Motiven nicht getheilt; hätten sie dieselben mit der zweiten Kammer getheilt, so würde man bei den spätern §§. das Wort „privilegirt“, was auf deutsch „bevorrechtet“ bedeutet, zu vermeiden gesucht haben; sondern bloß um eine Differenz zu vermeiden, hat man den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer gewünscht, und es wird natürlich, wenn man die Motiven nicht theilt, darauf hingesehen werden müssen, daß diese Motiven in der Schrift nicht mit ausgedrückt werden.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Was das Erstere anlangt, so hat der allgemeine Ausdruck: „Salzholer“ beibehalten werden müssen, weil der Fall eintreten kann, daß die Gemeinde selbst das Salz erholen will, aber auch der Salzschanke es erholen kann. Im letzteren Falle, und wenn der Salzschanke es selbst erholt, hängt es aber nicht von seiner Willkühr ab, wo er das Salz holen will, sondern er bedarf dazu eines obrigkeitlichen Passes. Der Gemeindeobrigkeit steht es daher zu, das Salz aus den Niederlagen zu erholen, wo sie es für den Ort zuträglich findet. Was den dritten Punkt, die Worte der 3. §. betrifft: „den Gütern, welche mit Ritterpferden verdient werden,“ so sind diese um deswillen gewählt worden, weil es sich hier um die Beibehaltung einer älteren Bevorrechtung handelt, und man es für passend hielt, hierbei die Worte des Generale von 1822 beizubehalten. Uebrigens hat in Bezug auf die Qualität einzelner Güter früher hier und da wohl Zweifel entstehen können. Zur Erledigung solcher Zweifel hat das Ministerium aber schon gegenwärtig die angezogene Beilage der Verordnung vom 6. November 1832 zum Anhalten genommen. Die Absicht des Herrn Vicepräsidenten wird daher hierdurch schon jetzt erreicht.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bin rückichtlich meiner ersten beiden Erinnerungen durch die mir erteilte Auskunft beruhigt, und will auch den Antrag, welchen ich gestellt habe, zurücknehmen. Dies zunächst aus dem Grunde, weil eine materielle Differenz nicht vorliegt, und weil man im Zweifelsfalle auf die Beilage, welche ich angezogen habe, zurückgehen will.

Bürgermeister Bernhadi: Wenn die diesseitigen Deputationen in Ansehung der veränderten Ueberschrift zu den §§. 2 und 3 den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer anempfohlen haben, so würde ich mich gern oder wenigstens lieber anschließen und den Deputationen beitreten, dafern nur die neue Ueberschrift weniger unangemessen erschiene, wenn

sie nicht bloß durch das Wort „Vorrecht“ hervorgerufen worden wäre, und wenn dadurch alle Differenzen mit der zweiten Kammer entfernt werden könnten. Unangemessen scheint mir die neue Ueberschrift deshalb zu sein, weil die Ueberschrift einer §. das Allgemeine, das Wesentliche, die Regel dessen, was die §. selbst enthält, ausdrücken soll, nicht aber, wie die Worte: „nach vorgängiger Anmeldung“ eine Ausnahme, eine Beschränkung auf einzelne Fälle enthalten darf. Jedenfalls müßte wohl auch etwas, was eine Sprachunrichtigkeit zu sein scheint, dabei verbessert werden; denn es kann nicht heißen: „Freie Wahl der Niederlage“ und nach vorgängiger Anmeldung, da die Anmeldung erst nach der Wahl erfolgen, mithin die Wahl vorhergehen soll. Wenigstens müßte gesagt werden: „mit vorgängiger Anmeldung“. Daß die Fassung im Gesetzentwurfe wegen des Wortes „Vorrecht“ einer Abänderung bedürfe, ist nicht anzunehmen, dabei scheint der Haß und Widerwillen gegen dieses Wort viel zu weit getrieben worden zu sein, und ich wünsche nicht, daß um dieses Hasses willen eine Aenderung der von der Staatsregierung vorgelegten Ueberschrift vorgenommen würde. Die Differenz wird auch durch Annahme der Ueberschrift, wie sie die zweite Kammer beantragt hat, wohl nicht ganz für beseitigt geachtet werden können, denn es bleibt immer noch eine Differenz zwischen beiden Kammern übrig, wenn dem Vorschlage unserer Deputation wegen Auslassung der Worte: „und jedes Gut“ (§. 3) und „sowie, wenn es ganze Orte sind“, beigetreten wird. Unter diesen Umständen könnte ich mich nur ungern der veränderten Fassung anschließen, und müßte mir bei der Annahme vorbehalten, daß eine Frage darauf gestellt würde, ob nicht das Wort „nach“ vor den Worten „vorgängiger Anmeldung“ zu vertauschen wäre mit dem Worte „mit“.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Bernhadi geht dahin, daß bei der Ueberschrift der 2. §. statt des Wortes „nach“ das Wort „mit“ gebraucht werde. Wird dieser Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt ausreichend. —

Prinz Johann: Ich wollte mir nur gegen den Herrn Königl. Commissar eine Frage erlauben, da mir in diesem Augenblicke ein Zweifel beigegangen ist wegen der Ritterpferde, wie nämlich das Verhältnis in der Oberlausitz sein wird, welche bekanntlich keine Ritterpferde hat. Ich zweifle nicht, daß die Absicht der Regierung ist, ein gleichmäßiges Verhältnis herzustellen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Die sauberen Güter, welche nicht Ritterpferde haben, würden in die Kategorie derer zu bringen sein, welche das Recht auf theilweise Ermäßigung des Salzpreises hergebracht haben.

Prinz Johann: Dann müßte man auf das Wort „Herkommen“ verweisen. Ich glaube wohl, daß das die Absicht der Regierung nicht gewesen ist.

v. Minckwitz: Ich habe es auch so verstanden.